

101. Änderung des Flächennutzungsplans
und
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. E 33/2
- Nahversorgung Kaserne -
der Stadt Emmerich am Rhein
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: September 2022

Auftraggeber

Schoofs Immobilien GmbH

Egmontstraße 2b
47623 Kevelaer
Telefon: 02832 – 9721-0

Ansprechpartner:
Herr Overländer

Bearbeitet seit Dezember 2021

 **LANGE**
Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GbR
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers
Telefon: 02841/7905 – 0
Telefax: 02841/7905 – 55

Bearbeitung:
Dipl.-Umweltwiss. Stefanie Trautmann
Dipl.-Geogr. Barbara von der Linden-Reiche

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 EINLEITUNG UND GRUNDLAGEN	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Lage des Vorhabens, Untersuchungsraum und derzeitige Bestandssituation	3
1.3 Rechtliche Grundlagen	9
1.3.1 Allgemeiner Artenschutz	9
1.3.2 Besonderer Artenschutz	10
1.3.3 Umweltschadensgesetz	12
1.4 Datengrundlage und Methodik	13
2 BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS PLANUNGSRELEVANTER ARTEN	16
2.1 Messtischblattabfrage.....	16
2.2 Biotopkataster und Schutzgebietsdokumente (LANUV).....	18
2.3 Fundortkataster.....	18
2.4 Sonstige Infosysteme und Verbreitungsatlanen.....	18
2.5 Daten aus weiteren vorliegenden Gutachten.....	18
2.6 Eigene Begehungen	18
3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DER ZU ERWARTENDEN WIRKUNGEN AUF FAUNA UND FLORA	19
3.1 Kurzdarstellung des Vorhabens.....	19
3.2 Baubedingte Wirkungen	21
3.3 Anlagebedingte Wirkungen	21
3.4 Betriebsbedingte Wirkungen	21
4 ERMITTLUNG VERTIEFT ZU UNTERSUCHENDER ARTEN (RELEVANZPRÜFUNG) .	22
4.1 Säugetiere	22
4.1.1 Biber.....	22
4.1.2 Fledermäuse	23
4.2 Brutvögel.....	24
4.2.1 Gehölzbrütende Arten.....	24
4.2.2 Gewässer und feuchtegeprägte Lebensräume bewohnende Vogelarten	26
4.2.3 Bodenbrütende Arten der Feldflur	27
4.2.4 Gebäudebrüter	28
4.2.5 Rastvögel	28
4.3 Amphibien.....	29

4.4	Reptilien.....	29
5	PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE	30
5.1	Art-für-Art-Prüfungen	30
5.2	Gildenprüfung	30
6	DURCHZUFÜHRENDE VERMEIDUNGSMAßNAHME.....	32
7	FAZIT	33
8	LITERATUR	35
8.1	Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.....	35
8.2	Allgemeine Literatur und Quellen	35
8.3	Internetadressen	36

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereichs 101. FNP-Änderung (blau umrandet) und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 (rot umrandet) o.M. und genordet (Quelle: www.geoportal.nrw)	4
Abbildung 2:	Luftbild - Lage des Geltungsbereichs (101. FNP-Änderung blau umrandet/vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 rot umrandet, o. M, genordet, Quelle: www.geoportal.nrw)	5
Abbildung 3:	Schutzgebietskulisse (Naturschutzgebiet braun, Landschaftsschutzgebiet dunkelgrün, geschützte Biotop hell-grün, o. M., genordet, Quelle: www.geoportal.nrw)	6
Abbildung 4:	EU-Schutzgebiete (FFH-Gebiet rot, Vogelschutzgebiet grün, o. M., genordet, Quelle: www.geoportal.nrw)	7
Abbildung 5:	Fotodokumentation der Habitatausstattung (Fotos: LANGE GbR 2021 – 2022).....	8
Abbildung 6:	Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015)	15
Abbildung 7:	Vorhaben- und Erschließungsplan zum VBP Nr. E 33/2 der Stadt Emmerich am Rhein ..	20
Abbildung 8:	Darstellung der 101. FNP-Änderung der Stadt Emmerich am Rhein o.M. und genordet ..	20
Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten des MTB-Q 4103/3 "Emmerich" (LANUV September 2022).....	16
Tabelle 2:	Quartiernutzung der Fledermausarten	23
Tabelle 3:	Hauptbrutzeiten der möglicherweise betroffenen ubiquitären Brutvögel.....	32

Anhang – Prüfprotokoll

Protokoll A – Planangaben

Protokoll B – Art-für-Art-Prüfung

1 EINLEITUNG UND GRUNDLAGEN

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Jahr 2008 hat die Bundeswehr die Moritz-von-Nassau-Kaserne am Standort Emmerich am Rhein aufgegeben. Mittels des Bebauungsplans Nr. E 33/1 „Kaserne“ (Inkrafttretensdatum 19.08.2016; ca. 34,3 ha) wurde der „Städtebauliche Rahmenplan 2014“ umgesetzt.

Das zentrale Element darin ist der Gesundheitswohnpark bestehend aus den Elementen:

- Mietwohnungsbau
- Kindertagesstätte
- Pflegeeinrichtung
- Betreutes Wohnen
- Psychosomatische Klinik
- Medizinisches Zentrum (Emmerich Vital) mit Fachärzten, Therapeuten und anderen Dienstleistern

Für die weitere Plangebietsflächen sieht der Bebauungsplan E 33/1

- ein Reitsportzentrum
- Wohnen mit Pferd/Wohnen
- Gewerbepark
- Nahversorgungsmöglichkeiten (Lebensmitteldiscounter)

vor.

Da sich das ursprünglich geplante Reitsportzentrum sowie Wohnen mit Pferd als nicht realisierungsfähig herausgestellt haben, wird der Bebauungsplan in diesen Bereichen geändert. Geplant ist nun die Entwicklung von Wohnen im Park im sogenannten Waldpark-Viertel (Miet- und Eigentumsobjekte in Form von Reihen-, Doppel- und Einfamilienhäusern). Dazu wird der Bebauungsplan Nr. 33/1 derzeit der 3. Änderung unterzogen (Stand Vorentwurf).

In der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Emmerich am Rhein von 2017 wurde zur Verbesserung der qualitativen Nahversorgung mit dem Standortbereich Ehemalige Kaserne ein perspektivischer Nahversorgungsstandort mit herausgehobener Bedeutung für die Zukunft als Entwicklungsoption empfohlen, der bei vorliegenden städtebaulichen Voraussetzungen (u.a. deutliche Wohnflächenentwicklung, siedlungsräumliche Integration des Standorts) vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen werden kann.

Zur Gewährleistung der Nahversorgung für den Standort des ehemaligen Kasernengeländes sowie der vorhandenen Wohnbebauung westlich des Borgheeser Wegs als auch der nördlichen Ortsteile Hüthum, Borghees, Speelberg wurde auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. E 33/1 an der Moritz-von-Nassau bereits ein Lebensmitteldiscountmarkt (ALDI Süd) mit bis zu 800 m² Verkaufsfläche an der Moritz-von-Nassau-Straße errichtet. Für diesen Standort war bereits eine Sondergebiet Nahversorgungszentrum festgesetzt. Nächstgelegene Anbieter in den Segmenten Lebensmittel und Drogerie befinden sich mit den Vollsortimentern REWE, EDEKA (perspektivisch)

und dem Drogeriemarkt dm (einziger im Stadtgebiet) im Emmericher Hauptzentrum (Zentraler Versorgungsbereich (ZVB)) in rd. 2,2 km südöstlicher Entfernung zum ehemaligen Kasernengelände. Darüber hinaus besteht eine Filiale des Vollsortimenters Kaufland in ca. 1,7 km Entfernung zum ehemaligen Kasernengelände.

Mit Beschluss des Rats der Stadt Emmerich am Rhein vom 22.02.2022 wurde gemäß Einzelhandelskonzept 2017 die Entwicklung des perspektivischen Nahversorgungsstandorts „Ehemalige Kaserne“ mit herausgehobener Bedeutung beschlossen.

In Ausführung des Beschlusses ist damit nun die Errichtung eines Lebensmittelvollversorgers mit 1.830 m² Verkaufsfläche (VKF) einschließlich eines integrierten Backshops mit 30 m² VKF und eines zugehörigen 40 m² großen Cafés sowie eines Drogeriemarkts mit 780 m VKF nördlich des Lebensmitteldiscountmarkts an der Moritz-von-Nassau-Straße zur geplant. Mit der Bezirksregierung Düsseldorf ist abgestimmt, dass für die Tragfähigkeit des Vollversorgers erst eine ausreichend große Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie eine städtebauliche Integration des Standorts vorhanden sein muss. Nach Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. E 33/1 3. Änderung ist davon auszugehen, dass unverzüglich eine Erschließung des sogenannten Waldpark-Viertels und Vermarktung der Baugrundstücke mit kurzfristiger Bebauung erfolgt. Zusammen mit den bereits geschaffenen und noch zu schaffenden Arbeitsplätzen des Gesundheitswohnparks mit Pflegeheim, psychosomatische Klinik, betreutes und studentisches Wohnen und der Kindertagesstätte sowie der bereits errichteten Wohneinheiten (35 Wohneinheiten durch die Deutsche Reihenhäuser) und Geschosswohnungsbauten (50 Wohneinheiten im Rahmen des Projekts „junges Wohnen“) können somit die Bedingungen der Bezirksregierung als Voraussetzung zur Errichtung des Lebensmittelvollversorgers bei Rechtskraft der 3. Änderung ca. Ende 2023/Anfang 2024 erfüllt werden.

Der Bebauungsplan Nr. E33/1 setzt derzeit für den geplanten Standort nördlich des Lebensmitteldiscountmarkts Gewerbegebiet GE1 mit einer Grundflächenzahl von 0,8, abweichender Bauweise (offene Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge), einer Firsthöhe von maximal 10,5 m über dem festgesetzten Bezugspunkt 15,7 m ü NN (Normalnull) und einer LEK [dB(A)/m²] tag: 58 und nacht: 43 fest. Dabei sind Einzelhandelsbetriebe und Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher und auf die Auswirkungen mit Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind durch Festsetzung ausgeschlossen. Entsprechend kann der geplante Lebensmittelvollversorger mit integriertem Backshop und Café sowie Drogeriemarkt auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. E 33/1 nicht genehmigt werden. Entsprechend ist das Planungsrecht vorhabenbezogen anzupassen. Dies soll durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 erfolgen. Hierzu wurde am 30.08.2022 durch den zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Die 101. Änderung des Flächennutzungsplans soll im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren sind aufgrund der differenzierten Gesetzgebung unterschiedliche Fachgutachten zu erstellen. Dazu gehört auch die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF) gemäß den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der die Betroffenheiten besonders und streng geschützter Arten feststellt, bewertet und Maßnahmenvorschläge zum Umgang mit den Betroffenheiten darlegt. Dieser formale Schritt ist für die Rechtswirksamkeit der Bauleitplanung mittlerweile zwingend notwendig. Die Bauleitplanung selbst entfaltet durch die Erstellung der Planwerke und die Formulierung von Darstellungen und Festsetzungen keine direkten Wirkungen auf Flora und Fauna. Diese kommen erst im Rahmen der konkreten Umsetzung der geplanten Anlagen zum Tragen, auch können erst zu diesem Zeitpunkt mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten. Eine

Beurteilung und Bewältigung der prognostizierten Konflikte ist jedoch bereits auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich, da die Pläne (FNP, B-Plan) bei Nichtbeachtung ggf. vorhandener und ungelöster Konflikte vollzugsunfähig werden können.

Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktion des Plangebiets für Tiere und Pflanzen ist daher abzuschätzen, ob durch die Planung auch besonders oder streng geschützte Arten im Sinne der "planungsrelevanten Arten" (naturschutzfachlich begründete Auswahl, Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)) betroffen sein können. Mögliche Wirkungen, die die Planung und deren Umsetzung auf die planungsrelevanten Arten haben könnten, sind:

- Bau- oder nutzungsbedingte Individuenverluste bei planungsrelevanten Arten
- Bau- oder nutzungsbedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten
- Bau- oder nutzungsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (sowie sonstigen essenziellen Habitatbestandteilen) der planungsrelevanten Arten
- Bau- oder nutzungsbedingte Beschädigung planungsrelevanter Pflanzenarten oder ihrer Standorte

Im Falle möglicher Betroffenheiten sind deren Art und Intensität zu prüfen und es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu formulieren.

Nachfolgend wird daher im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags geprüft, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensraumanprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist.

Detaillierte Erläuterungen zur 101. FNP-Änderung und zum Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. E 33/2 „Nahversorgung Kaserne“ sind den städtebaulichen Begründungen und zugehörigen Umweltberichten zu entnehmen. Im Folgenden erfolgt lediglich eine stichpunktmäßige Kurzbeschreibung des Vorhabens in Kapitel

Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist Bestandteil des in den Umweltbericht integrierten Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) zum Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. E 33/2.

1.2 Lage des Vorhabens, Untersuchungsraum und derzeitige Bestandssituation

Der Geltungsbereich der 101. Änderung des Flächennutzungsplans und des Die Geltungsbereiche der 101. Änderung des Flächennutzungsplans und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 liegen nördlich der B 220, im Bereich der ehemaligen Moritz-von-Nassau-Kaserne und sind insgesamt ca. 0,99 ha groß. Dabei unterscheiden sich die Geltungsbereiche der 101. FNP-Änderung und des VBPs Nr. E 33/2 nur marginal. Darstellungs- und maßstabsbedingt nimmt die 101. FNP-Änderung keinen Bezug zur Einmündungssituation der Zufahrt in die Moritz-von-Nassau-Straße (Kurvenradien), ansonsten sind die Geltungsbereiche identisch. Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. E 33/2 weist eine Größe von 0,98 ha auf, da bereits öffentliche gewidmete Straßenverkehrsflächen im Bereich der Zufahrt von der Moritz-von-Nassau-Straße durch den

VEP nicht erfasst sind, die jedoch Teil des Vorhabenbezogenen B-Plans sind. Betrachtet wird die größte Ausdehnung des Plangebiets, entsprechen der Geltungsbereich des VBPs.

Betroffen sind die in der Gemarkung Emmerich, Flur 33 gelegenen Flurstücke 64, 105, 108 (nur VBP Nr. 33/2, nicht 101. FNP-Änderung), 110, 111, 112, 113 und 114.

Begrenzt wird der Geltungsbereich wie folgt:

- im Norden durch Wald
- im Osten durch die Moritz-von-Nassau-Straße
- im Süden durch einen Lebensmitteldiscounter mit Stellplatzanlage (Flurstücke 104, 107 und 109) und
- im Westen durch Wohnbebauung mit Gärten an der Straße Am Busch.

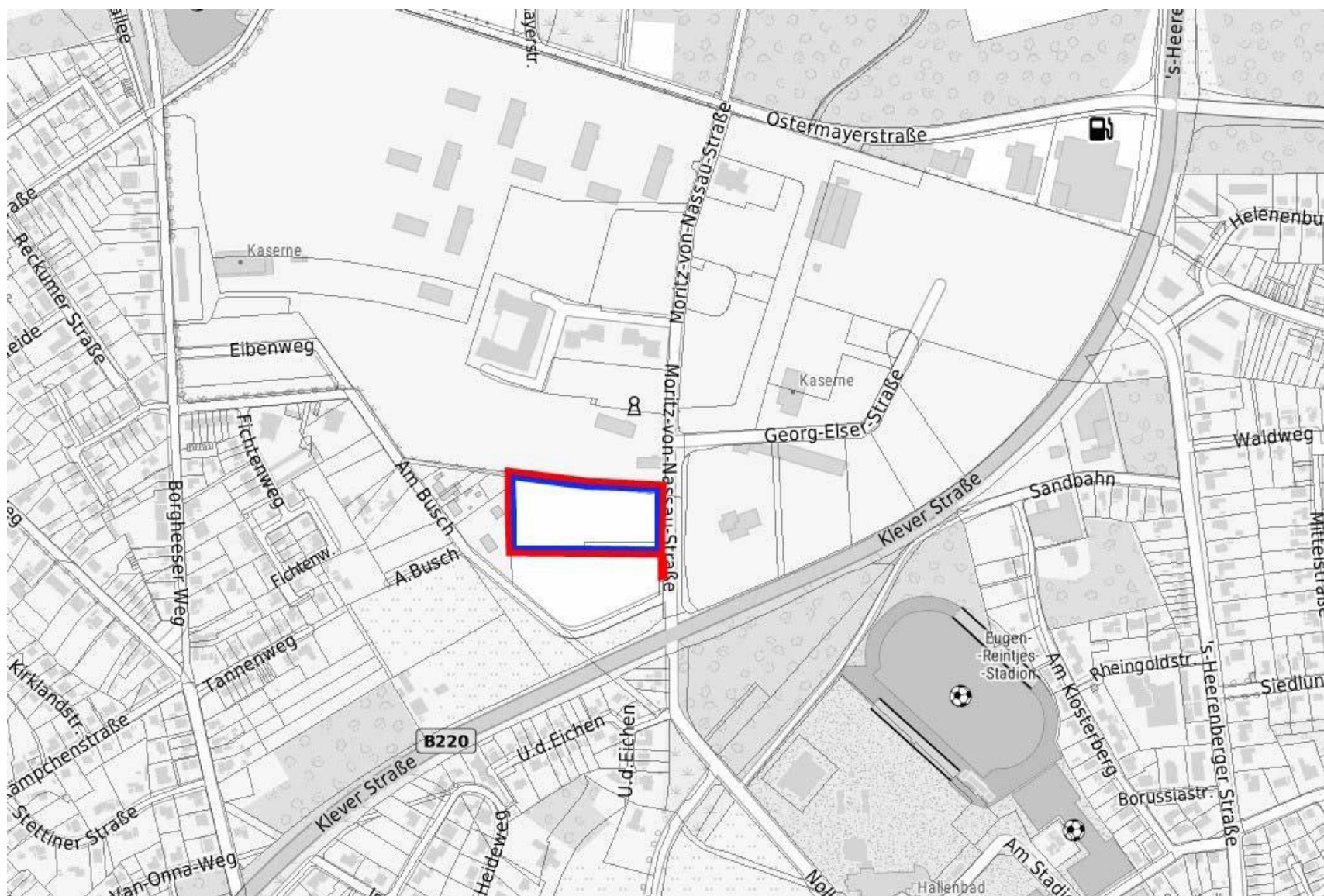


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs 101. FNP-Änderung (blau umrandet) und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 (rot umrandet) o.M. und genordet (Quelle: www.geoportal.nrw)

Charakterisiert ist der unbebaute Geltungsbereich durch teils mit Hochstaudenfluren sukzessiv bewachsenen, teils vegetationslosen unterschiedlich hohen (etwa 2-3 m) Bodenmieten auf zentralen und östlichen Teilflächen. Stellenweise wurde hier Bauschutt bzw. nicht benötigte Baumaterialien (u.a. Betonrohr-Fertigteile) abgelagert. Im Nahbereich der Moritz-von-Nassau-Straße sind noch Reste einer Mauer erkennbar. Westliche, ehemals als Grünland genutzte und überwiegend ebene Bereiche der Brache sind flächig mit Hochstaudenfluren bewachsen. Im nördlichen Randbereich, im Übergang zum außerhalb angrenzenden Mischwaldbestand, haben sich jüngere Sukzessionsgehölze etabliert. Teil des Geltungsbereichs ist ebenfalls die asphaltierte Zufahrt mit beidseitigen gepflasterten Gehwegen des südlich gelegenen Lebensmitteldiscountmarkts. Im Einmündungsbereich der Zufahrt in die Moritz-von-Nassau-Straße befindet sich eine größere Trafoanlage.

Das Plangebiet ist über die Moritz-von-Nassau-Straße/Klever Straße (Bundesstraße B 220) bzw. Moritz-von-Nassau-Straße/Ostermayerstraße und die Verbindung Am Busch/Borgheeser Weg an das örtliche Straßennetz und die umliegenden Wohngebiete angebunden.

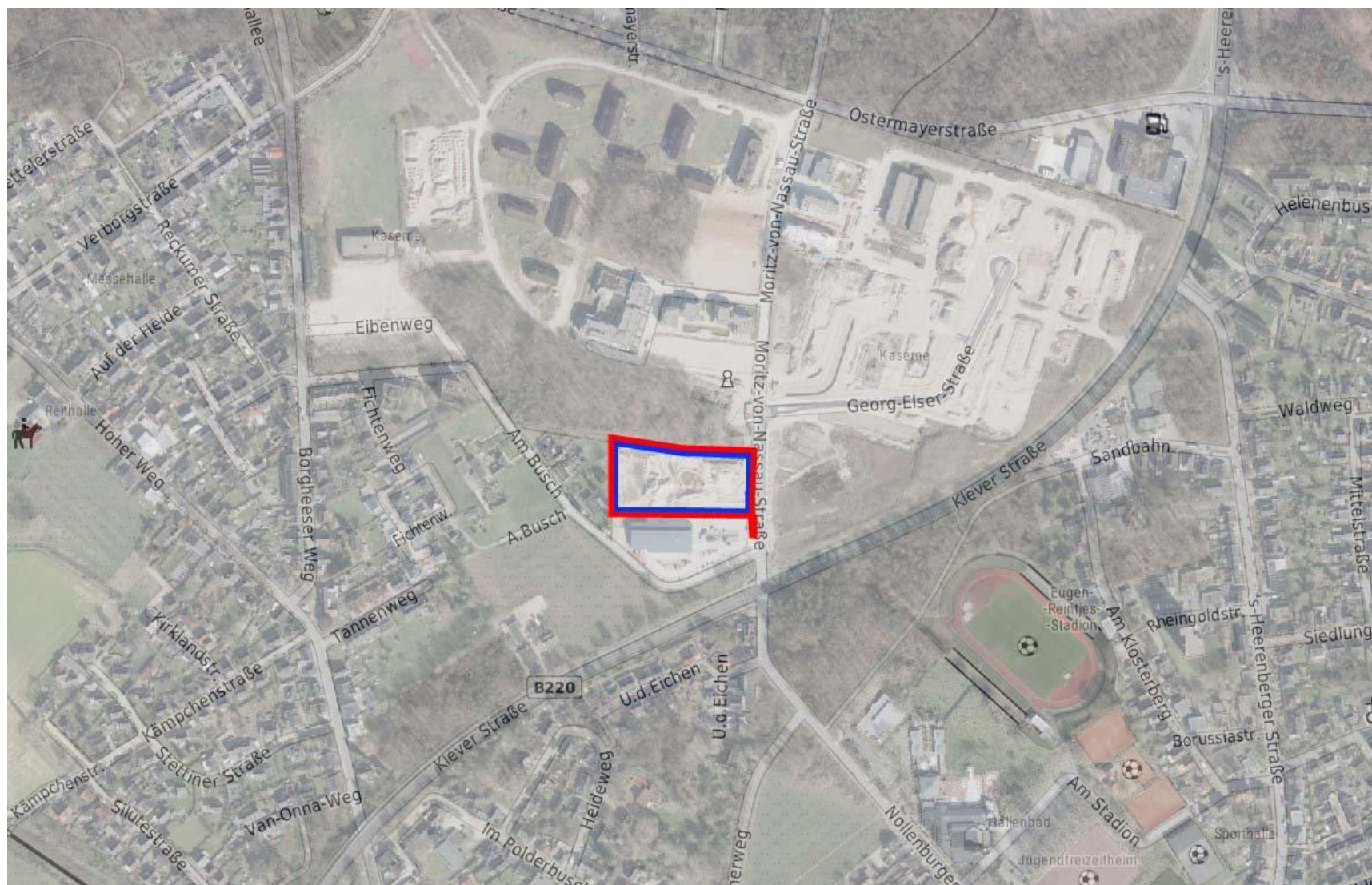


Abbildung 2: Luftbild - Lage des Geltungsbereichs (101. FNP-Änderung blau umrandet/vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 rot umrandet, o. M, genordet, Quelle: www.geoportal.nrw)

Durch seine innerörtliche Lage ist der Planbereich nicht vom Geltungsbereich des sich zurzeit in der Bearbeitung befindlichen Landschaftsplans Nr. 02 Emmerich am Rhein – Kleve (Kreis Kleve) erfasst.

Der Planbereich liegt außerhalb von naturschutzfachlich begründeten bzw. landschaftsrelevanten Schutzgebieten.

Es kann für das nähere Umfeld des Geltungsbereichs der 101. Änderung des Flächennutzungsplans und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 (bis etwa 500 m) lediglich folgendes auf faunistisch oder floristisch relevante Informationen zu prüfende Schutzobjekt benannt werden:

- **Landschaftsschutzgebiet**

LSG-4102-0001 „LSG-VO Rees“ (siehe Abbildung 3, dunkelgrün)

Im Abstand von ca. 1.000 m bzw. ca. 1.250 m zum Geltungsbereich der 101. Änderung des Flächennutzungsplans und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 liegen folgende Schutzobjekte:

- **FFH-Gebiet**

DE-4103-302 „Emmericher Ward“ (siehe Abbildung 4, rot)

- **Vogelschutzgebiet**

DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ (siehe Abbildung 4, grün)

KLE-012 „NSG Emmericher Ward“ (siehe Abbildung 3, braun)

BT-4103-027 „Borgheeser Wäldchen“

BT-4103-218 „Kolk am Il. Spanier“ (siehe Abbildung Nr. 4, hellgrün)

Alle sonstigen betrachtungsrelevanten Schutzgebiete oder schutzwürdigen Flächen liegen weit vom Geltungsbereich entfernt und sind durch die naturschutzfachlich barrierebildenden Strukturen von Siedlung und Straßen von diesem getrennt. Damit sind hier keine funktionalen Verbindungen zu erwarten und eine Betrachtung dieser Bereiche kann entfallen.

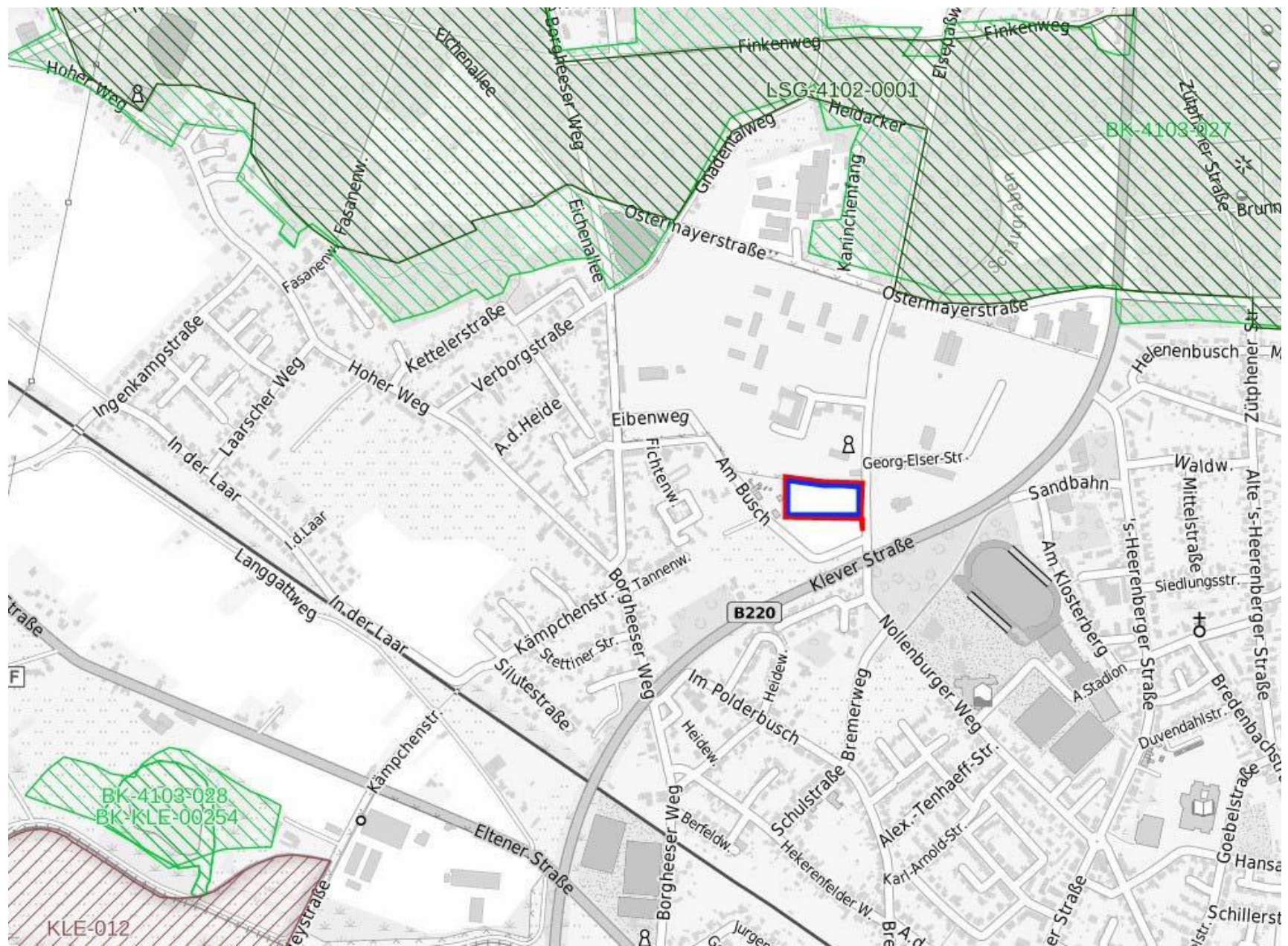


Abbildung 3: Schutzgebietskulisse (Naturschutzgebiet braun, Landschaftsschutzgebiet dunkelgrün, geschützte Biotope hell-grün, o. M., genordnet, Quelle: www.geoportal.nrw)

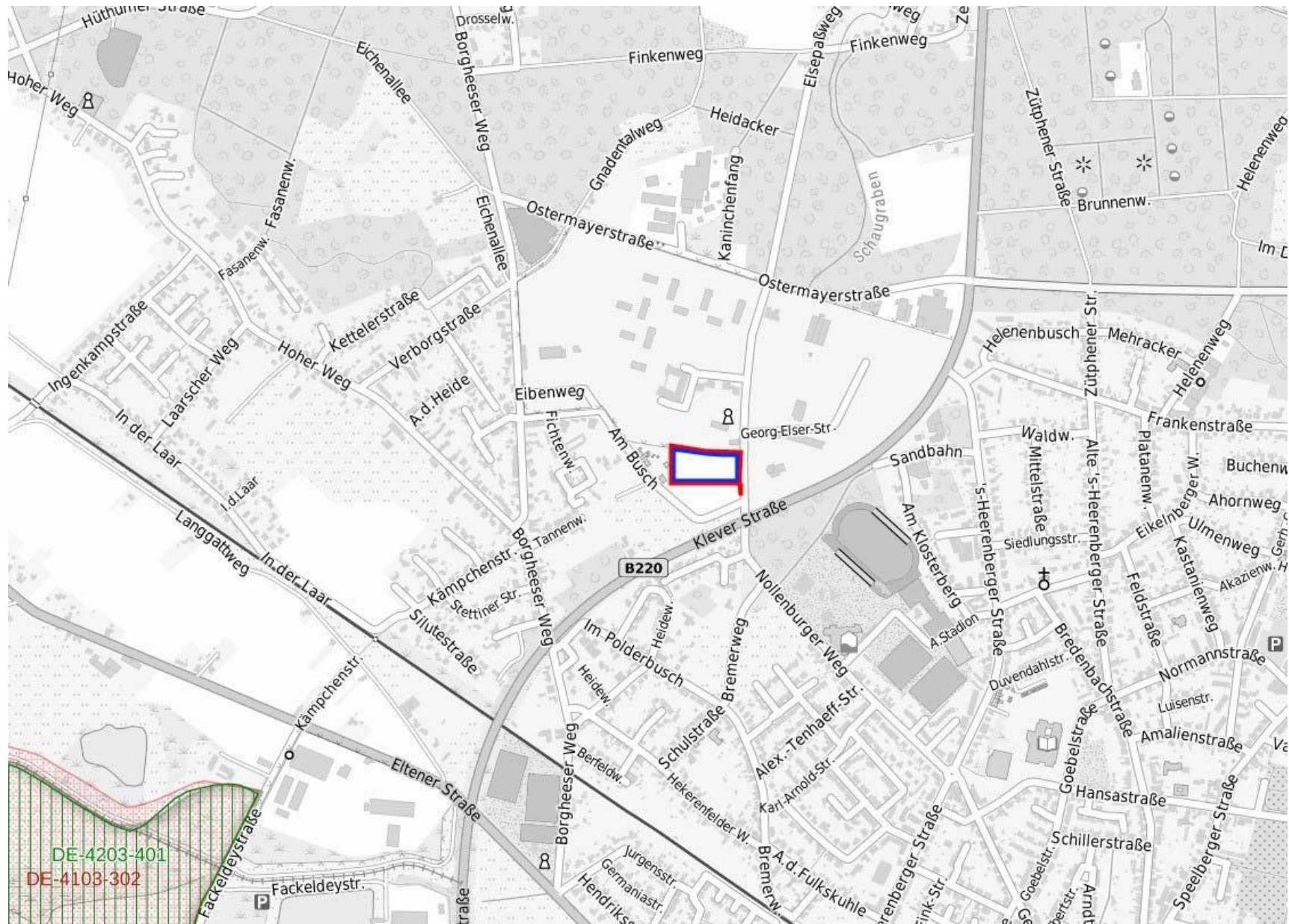


Abbildung 4: EU-Schutzgebiete (FFH-Gebiet rot, Vogelschutzgebiet grün, o. M., genordet, Quelle: www.geoportal.nrw)

Im Folgenden zeigt eine Fotodokumentation die Habitatausstattung des Geltungsbereichs und dessen unmittelbarer Umgebung.

Die Bilder beginnen im Osten des Geltungsbereichs.

Abbildung 5: Fotodokumentation der Habitatausstattung (Fotos: LANGE GbR 2021 – 2022)



Blick von Osten auf die Einfahrt der Vorhabenfläche (rechts im Bild) und des vorhandenen Lebensmitteldiscounters (links im Bild)
(Foto 06/2022)



Blick von Osten auf den westlichen Teil der Grenze zwischen der Vorhabenfläche und der Fläche des Lebensmitteldiscounters
(Foto 06/2022)



Extensivwiese im westlichen Plangebiet; sukzessiver Robinienaufwuchs im Übergang zum nördlich anschließenden Wäldchen (im Hintergrund); am linken Bildrand erkennbar verläuft der Zaun zu den angrenzenden Wohngrundstücken (Foto 06/2022)



Wohnbebauung Am Busch westlich angrenzend an die Vorhabenfläche
(Foto 06/2022)



Nördlich der Vorhabenfläche und der Wohnbebauung angrenzender Waldbestand (hier im Vordergrund Grünfläche der Wohnbebauung).
(Foto 03/2022)



Blick von Osten auf die Vorhabenfläche, im Hintergrund ist der angrenzende Mischwaldbestand zu sehen.
(Foto 03/2022)

 mit Ruderal-/ Pioniervegetation bewachsene Erdmieten dominieren das Plangebiet; sukzessiver Robinienaufwuchs im Übergang zum nördlich anschließenden Wäldchen (Foto 06/2022)	 Reste einer Mauer im Bereich der Moritz-von-Nassau-Straße (Osten) (Foto 06/2022)
--	---

1.3 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

1.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wild lebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
4. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die obigen Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
3. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

1.3.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten werden für Eingriffe und genehmigungspflichtige Vorhaben laut § 14-15 BNatSchG nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt. Entfällt die Eingriffsregelung, sind diese Arten im ASF mit zu betrachten.

Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine natur-schutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer arten-schutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z. B. einige Fische), sind ebenfalls zu recherchieren und im ASF zu betrachten.

Europäische Vogelarten, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV enthalten sind (i. d. R. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit), werden im ASF zusammenfassend in sog. "Gilden" betrachtet. Aufgrund ihres europarechtlichen Schutzes ist es nicht zulässig, diese Arten vollständig zu vernachlässigen (OVG NRW, Urteil vom 18.01.2013, Az. 11 D 70/09.AK sowie BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14.13, Ortsumgehung Datteln).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Modifizierte Verbotstatbestände für Eingriffsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5:

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten
- oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

betroffen, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 Abs. 5 BNatSchG folgendermaßen definiert:

"Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes [...] im Range vorgehen."

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

1.3.3 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

Das Gesetz gilt für

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;

- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Folgendermaßen erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:

- (1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
 - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
 - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
 - Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
 - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
 - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- (4) [...]
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadensgesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG genau genommen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadensgesetz wirkungsvoll vermieden werden.

1.4 Datengrundlage und Methodik

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, ob infolge der Umsetzung der in der 101. Änderung des Flächennutzungsplans getroffenen Darstellung bzw. im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E 33/2 getroffenen Festsetzungen in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensraumansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag basiert als sogenannte "Worst Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen, ergänzt durch Ortsbegehungen zwecks Habitatanalyse.

Es werden die nachfolgend aufgezählten vorhandenen Daten ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten nach 2000 für die Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4103/3 „Emmerich“ (LANUV NRW, Internetabfrage September 2022)
- Sachdaten nahe gelegener Schutzgebiete, des Biotopkatasters und von Biotopverbundflächen (GEOportal.nrw, Internetabfrage September 2022)
 - Die Datenbögen und Objektbeschreibungen der im Umfeld von ca. 1 km ausgewiesenen Gebiete – Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Flächen im landesweiten Biotopkataster, Biotopverbundflächen – liefern keine bzw. stark veraltete Angaben in Bezug auf planungsrelevante Tier-/Pflanzenarten bzw. auch Allerweltsarten.
 - ⇒ Die Angaben werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.
- Fundortkataster des LANUV (Abfrage September 2022)
 - Im Umkreis von 1 km um den Geltungsbereich liegen keine Daten vor.
- Verbreitungsatlantiken des AK Amphibien und Reptilien NRW (2011)
- digitaler Atlas der Säugetiere NRWs (AG Säugetierkunde NRW 2021, Einsicht online im September 2022)
- Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 „Kaserne“ Stadt Emmerich. Stand 09.10.2014, einschl. Nachtrag I unter Berücksichtigung einer Brutvogelkartierung 2013 des Naturschutzzentrums des Kreises Kleve, Stand 16.12.2015, öKon GmbH Münster
 - Die Daten stammen aus dem Jahr 2013 bzw. 2014/ 2015 und sind damit aus faunistischer Sicht veraltet.
 - ⇒ Die Angaben werden im Folgenden lediglich als Hinweise berücksichtigt.
- Geländebegehungen mit Prüfung der Habitategignung sowie Horst- und Höhlenbaumsuche am 20.12.2021, 21.03.2022 und 01.06.2022.

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MKULNV 2016).

Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV NRW 2010), der Leitfaden "Geschützte Arten in NRW" (MKULNV 2015), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2010) sowie die Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW (MKULNV 2010), der Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutz-Maßnahmen in NRW (MKULNV 2013) und der Leitfaden zu Bestandserfassung und Monitoring in der Artenschutzprüfung in NRW (MKULNV 2017).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Regelfall kann bezüglich der europäischen Vogelarten bei den nicht planungsrelevanten sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Für diese Arten erfolgt im Rahmen des

ASF eine zusammenfassende Prüfung für die ggf. betroffenen Gilden (z. B. Gebüschbrüter, Bodenbrüter). Liegen begründete Hinweise darauf vor, dass für eine oder mehrere nicht planungsrelevante Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, kann abweichend vom Regelfall eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/ oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitate und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

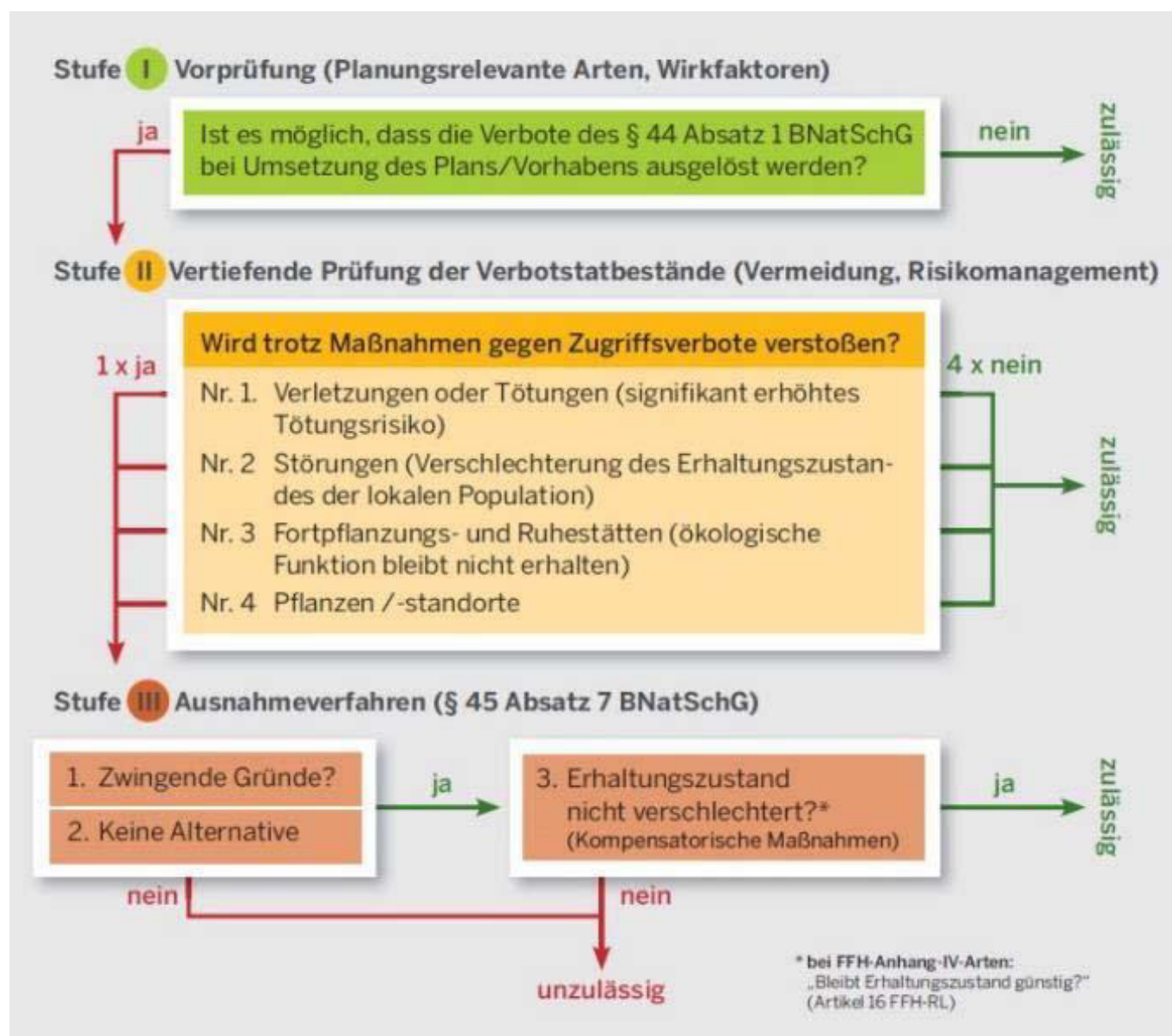


Abbildung 6: Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015)

Im Folgenden wird anhand der konkreteren Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 der Stadt Emmerich, geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden. Da die Festsetzungen aus der 101. Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt werden, gilt die Prüfung analog auch für die getroffene Darstellung.

2 **BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS PLANUNGSRELEVANTER ARTEN**

2.1 **Messtischblattabfrage**

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert als sogenannte "Worst Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen. Es wird für alle im Raum als vorkommend recherchierten planungsrelevanten Arten, die Habitate im Bereich der Planung nutzen können, eine mögliche Betroffenheit prognostiziert. Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen für alle so ermittelten potenziell ("im schlimmsten Fall") vorkommenden Arten im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung geprüft.

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten können durch das LANUV (Messtischblattabfrage des Quadranten 4103/3 „Emmerich“) gewonnen werden. Für den innerörtlichen Planungsraum und dessen direktes Umfeld wird das Vorkommen der folgenden Lebensräume betrachtet:

- Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt)
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGeh)
- Gärten, Parks, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Geb)
- Höhlenbäume (HöhlB)
- Horstbäume (HorstB)

Abkürzungen in der Tabelle:

- MTB-Q: Messtischblatt-Quadrant
- EHZ NRW ATL: Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)
- Erhaltungszustand: S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut; k. A.: keine Angabe
 Zusatz: + abnehmend, - zunehmend
- Lebensstätten: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
 (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB-Q 4103/3 "Emmerich" (LANUV September 2022)

MTB 4103, Quadrant 3 - "Emmerich"		EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	KIGehoel	Gaert	Ge- baeu	HöhlB	HorstB
wissenschaftlicher Art- name	deutscher Artname							
Säugetiere								
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	G+		Na				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfleder- maus	U-	(Na)	Na	Na	FoRu!		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na	Na	Na	(FoRu)	FoRu!	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	Na	Na	(Ru)	FoRu!	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfleder- maus	G	Na			FoRu	FoRu	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	Na	Na	FoRu!	FoRu	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	Na	Na	(Na)	FoRu	FoRu	

MTB 4103, Quadrant 3 - "Emmerich"		EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	KlGehoel	Gaert	Ge- baeu	HöhlB	HorstB
wissenschaftlicher Art- name	deutscher Artname							
Brutvögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U	(FoRu)	(FoRu), Na	Na			FoRu!
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu)	(FoRu), Na	Na			FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G			(Na)			
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	S	(FoRu)					
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	G	(FoRu)	(FoRu)	Na			FoRu!
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	Na	Na			FoRu!
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U		(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	FoRu!	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)	(FoRu)				FoRu!
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U		FoRu	(FoRu), (Na)			
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	G				FoRu!		
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	G		(FoRu)	Na			FoRu!
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	(Na)	Na	(Na)			
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U			Na	FoRu!		
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	G			(Na)	FoRu!		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G		(FoRu)	Na	FoRu!		FoRu
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U		(Na)	Na	FoRu!		
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U		FoRu				
<i>Luscinia megarhyn- chos</i>	Nachtigall	U	FoRu	FoRu!	FoRu			
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	U		FoRu				
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	(Na)	Na	FoRu	FoRu	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S			(FoRu)			
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	G		(FoRu)				FoRu!
<i>Phoenicurus phoeni- curus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	FoRu	FoRu	FoRu	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	G		FoRu				
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	FoRu	FoRu	(Na)			
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U			Na	FoRu	FoRu!	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G		Na	Na	FoRu!		
Amphibien								
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G	Ru	(Ru)	(Ru)			
Reptilien								
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	U	(FoRu)	(FoRu)		FoRu		
Rastvögel								
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	S						

2.2 Biotopkataster und Schutzgebietsdokumente (LANUV)

Für den Geltungsbereich selbst und dessen unmittelbare Umgebung liegen aus der Abfrage der Daten zu umgebenden Schutzgebieten, Biotopkatasterflächen oder Biotopverbundflächen keine verwendbaren Hinweise auf das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten vor.

2.3 Fundortkataster

Für den Geltungsbereich und einen Umkreis von mindestens 1 km liegen keine Daten im Fundortkataster vor.

2.4 Sonstige Infosysteme und Verbreitungsatlant

Die im Verbreitungsatlas der Säugetiere in NRW für den MTB-Q 4103/3 „Emmerich“ aufgeführten Arten sind entweder auch in der Messtischblattabfrage des LANUV enthalten, oder es handelt sich um nicht planungsrelevante Arten (z.B. Wildkaninchen, Feldhase, Reh, etc.). Diese werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag bzw. Umweltbericht benannt.

Im Verbreitungsatlas des AK Amphibien und Reptilien NRW (2011) wird für den betrachteten Messtischblattquadranten der Kammmolch benannt (analog auch in der Messtischblattabfrage, vgl. Tabelle 1). Zusätzlich ist dort noch ein Vorkommen der Kreuzkröte verzeichnet.

Fische, Reptilien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Krebse oder Weichtiere der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie werden weder in der Messtischblattabfrage noch in sonstigen Quellen für den betrachteten Raum benannt. Aufgrund ihrer spezifischen Ansprüche und der Ausstattung der betrachteten Flächen sind noch unbekannte Vorkommen hier auch nicht zu erwarten.

2.5 Daten aus weiteren vorliegenden Gutachten

Im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 (ÖKON GmbH 2014) wurden vom März bis Juni und im September 2014 faunistische Erfassungen auf dem Gelände des Bebauungsplans in Emmerich durchgeführt. Es wurden die Brutvögel, Eulen und Fledermäuse kartiert. Die Kartierungen und Artenfunde beziehen sich vor allem auf das Gelände der nördlich von der Vorhabenfläche liegenden ehemaligen Kaserne. Zwischen diesen Flächen liegt eine Mischwaldfläche.

Aus dem Nachtrag I zur Artenschutzrechtlichen Prüfung „Moritz von Nassau-Kaserne“ Konversion eines Kasernengeländes Bebauungsplan Nr. E 33/1 (ÖKON GmbH 2015) ist die Information auf ein Brutvorkommen in 2013 des Baumpiepers auf der Vorhabenfläche enthalten. Ein Brutvorkommen dieser Art konnte in 2014 durch die Kartierung der ÖKON GmbH nicht bestätigt werden. Der Baumpieper wird im Rahmen der "Worst Case-Analyse" trotzdem weiter betrachtet.

2.6 Eigene Begehungen

Bei den Ortsbesichtigungen im Dezember 2021, März 2022 und Juni 2022 wurde die Fläche auf ihre Habitatausstattung und ggf. vorhandene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nester, Höhlen etc.) planungsrelevanter Tierarten untersucht.

Die Ergebnisse der Habitatstrukturanalyse sind in Kapitel 0 detaillierter dargestellt. Auf eine Wiederholung wird hier verzichtet.

Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden nicht beobachtet.

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DER ZU ERWARTENDEN WIRKUNGEN AUF FAUNA UND FLORA

3.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Zur Gewährleistung der Nahversorgung für den Standort des ehemaligen Kasernengeländes sowie der vorhandenen Wohnbebauung westlich des Borgheeser Wegs als auch der nördlichen Ortsteile Hüthum, Borghees und Speelberg wurde auf Grundlage des rechtskräftigen B-Plans Nr. E 33/1 an der Moritz-von-Nassau-Straße bereits ein Lebensmitteldiscountmarkt mit bis zu 800 m² Verkaufsfläche (VK) errichtet. Ergänzend ist nun auch die Errichtung eines Lebensmittelvollversorgers sowie eines Drogeriemarkts unmittelbar nördlich des Lebensmitteldiscountmarkts vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist eine ausreichend große Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die städtebauliche Integration des Standorts durch Realisierung des sog. Waldpark-Viertels.

Die Realisierung des Vollversorgers mit Drogeriemarkt erfolgt durch die Schoofs Immobilien GmbH, Kevelaer.

Zusammenfassend wird das Vorhaben eines Sondergebiets Zweckbestimmung „Nahversorgungszentrum“ stichpunktartig beschrieben:

- Lebensmittelvollversorger mit einer Verkaufsfläche (VK) von 1.830 m² mit integriertem Backshop (30 m² VK) und einem 40 m² großen Café mit 40 m² großer Außenterrasse sowie einem Drogeriemarkt mit einer VK von 780 m² in einem eingeschossigen ca. 3.570 m² großen Gebäude (ca. 8,5 m hoch; Flachdach mit Photovoltaikanlagen/technischen Aufbauten und mindestens 50% Begrünung der Dachflächen) mit nördlicher Anlieferungsrampe für Vollversorger und einer südlichen Anlieferung für den Drogeriemarkt, getrennte Eingänge
- 118 Kfz-Stellplätze und 62 Fahrradstellplätze in einer dem Gebäude vorgelagerten Stellplatzanlage mit drei Einkaufswagenboxen
- Erschließung über eine vorhandene, ca. 7 m breite Zuwegung (asphaltierte Fahrgasse und beidseitig gepflasterten Gehwegen) von der Moritz-von-Nassau-Straße aus; wird vom Vorhaben und vom südlich gelegenen Lebensmitteldiscountmarkt genutzt
- Erhalt bestehender Trafoanlage im Einmündungsbereich der Zufahrt/Moritz-von-Nassau-Straße
- Werbepylon im Zufahrtsbereich, weitere Werbeanlagen an der ostfassade E-Ladesäulen, Beleuchtungselemente
- Lärmschutzmaßnahmen: Lärmschutzwände nach Westen im Bereich der Anlieferungsbe-
reiche (4,0 m hoch) sowie weitere Maßnahmen als Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung

Begrünungsmaßnahmen:

- Stellplatzbegrünung: 2 x 4 Feld-Ahorn, Sorte Elsrijk (max. 12 bis 15 m Endhöhe) mit überfahrbaren Baumscheiben (Baumrost-Systeme), dauerhafter Stammschutz durch 1,8 hohe Stammschutzgitter, min. 12 m² große Pflanzgruben
- randliche Einfassung der Zufahrt und zur Moritz-von-Nassau-Straße niedrige Strauch-/Zierstrauchpflanzung und/oder trockenheitstolerante und insektenfreundliche Staudenbepflanzung; ein Hochstamm Feld- Ahorn, Sorte Elsrijk

- Pflanzstreifen im Norden entlang Stellplatzreihe bis Fahrradstellplätze mit max. 2 m hoher Schnitthecke als nördliche Begrenzung, optischem Abschluss und Waldrand
- Eingrünung im Westen und Nordwesten durch 1-reihige freiwachsende Strauchhecke (lebensraumtypische Gehölze, Endhöhe 6 m) mit 5 kleineren Überhälter (Hainbuche/Feld-Ahorn, diese nur im Westen; Endhöhe 15 - 20 m) oberhalb entlang einer Versickerungsmulde (vgl. Schematischer Querschnitt) mit Wieseneinsaat
- extensive Dachbegrünung (mindestens 50 % der Dachflächen) mit insektenfreundlichen, trockenheitstoleranten Sedumarten/Dickblattgewächse, Kräutern und Gräsern
- Versickerungsmulde zur Aufnahme des anfallenden Niederschlagswassers Dachflächen (mindestens 3.600 m²)



Abbildung 7: Vorhaben- und Erschließungsplan zum VBP Nr. E 33/2 der Stadt Emmerich am Rhein o.M. und genordnet



Abbildung 8: Darstellung der 101. FNP-Änderung der Stadt Emmerich am Rhein o.M. und genordnet

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag prognostiziert die Wirkungen des Vorhabens auf Grundlage des vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplans (Stand Vorentwurf) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E 33/2 sowie der Darstellung der 101. FNP-Änderung.

Weitere Details sind den städtebaulichen Begründungen zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. E 33/2 zu entnehmen.

3.2 Baubedingte Wirkungen

Im Folgenden werden die faunistisch relevanten Wirkungen benannt, die durch Bauarbeiten ausgelöst werden können, deren Durchführung aufgrund der Darstellung und Festsetzungen planerisch vorbereitet werden.

- Entnahme bzw. Beanspruchung aller auf der Vorhabenfläche vorhandenen Sukzessionsgehölzen und Gebüsch.
- Entfernen der Vegetationsdecke und des Oberbodens (Brache mit Hochstaudenfluren und teils vegetationslosen unterschiedlich hohen Bodenmieten)
- temporär, auf die Dauer der Bauphase beschränkte Emissionen durch Maschineneinsatz während der Bauarbeiten, ggf. Störung angrenzender Lebensräume

3.3 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch das Vorhandensein von Bauwerken, Anlagen oder neu angelegten Strukturen. Hier werden die Anlagen betrachtet, deren Errichtung konkret durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E 33/2 planerisch vorbereitet werden.

- dauerhafter Verlust und Überbauung von innerörtlicher Brachfläche
- Errichtung von Geschäftsgebäuden

3.4 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen entfalten sich durch die Nutzung der geplanten Geschäftsbebauung und durch die Nutzung, Pflege und Instandhaltung der umgebenden Straßen und Parkmöglichkeiten.

- Emissionen (Lärm / Licht) durch die Nutzung der Geschäftsgebäude
- Personenbewegungen / (PKW-)Verkehr, fußläufiger und fahrradbezogener Verkehr, Anlieferung (LKW-Verkehr)

4 ERMITTLUNG VERTIEFT ZU UNTERSUCHENDER ARTEN (RELEVANZPRÜFUNG)

Im Folgenden werden alle in Kapitel 2 aufgelisteten Arten, für die Hinweise auf Vorkommen im betrachteten Raum vorliegen, auf die mögliche Nutzung von Habitaten im hin geprüft.

Hierzu werden die Habitatansprüche der Arten mit der Ausstattung des Geltungsbereichs verglichen. Für Arten, die Habitats im Geltungsbereich nutzen können, kann eine Betroffenheit durch zukünftige Umgestaltungen, die durch die 101 Änderung des Flächennutzungsplans und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E 33/2 vorbereitet werden, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Diese Arten werden daher im Kapitel 5 im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtungen einzeln überprüft.

Für den Geltungsbereich und dessen Umgebung liegen aus der Abfrage vorhandener Daten Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten vor, die den Raum nutzen könnten. Dabei handelt es sich um 7 Säugetierarten (Biber, 6 Fledermausarten), 31 Brutvogelarten, 1 Rastvogelart, 2 Amphibienarten und eine Reptilienart.

Die in NRW nicht planungsrelevante europäischen Vogelarten werden zusammenfassend in ökologischen Gilden betrachtet.

Hier erfolgt nun eine Einschätzung, inwieweit der Geltungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung einen (Teil-)Lebensraum für die genannten Arten bieten können.

Da es sich um eine brachliegende Fläche im direkten Anschluss bzw. randlich des bebauten Siedlungsbereichs von Geldern-Veert (Wohngebiete mit Gärten, ehemalige Hofanlage, Sportplätze) mit entsprechend umgebenden Straßen und weiterer Infrastruktur handelt, sind potenziell dort vorkommende Tierarten an intensive anthropogene Störungen gewöhnt. Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch die konkrete Umsetzung der Planungen beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche Fortpflanzungsstätten haben können. Für Arten, die die suboptimal ausgeprägte Fläche nur sporadisch als Teil ihres Nahrungshabitats nutzen, werden essenzielle Habitats im Geltungsbereich von vorneherein ausgeschlossen.

4.1 Säugetiere

4.1.1 Biber

Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v. a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue. Ein Revier umfasst 1 bis 5 km Gewässerufer mit bis zu 20 m Breite.

- Der Biber breitet sich, aus den Niederlanden sowie aus dem Kreis Wesel kommend, im Kreis Kleve bereits seit mehreren Jahren aus. In Emmerich wird z. B. die Löwenberger Landwehr besiedelt.
- ⇒ Innerhalb des Geltungsbereichs und im Umkreis von mindestens 1.000 m liegen keine für den Biber nutzbaren Gewässer. Eine mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten kann aufgrund dieser fehlenden nutzbaren Strukturen grundlegend ausgeschlossen werden.
- ⇒ **Eine weitere Betrachtung des Bibers ist hier nicht erforderlich.**

4.1.2 Fledermäuse

Fledermäuse gehören zu den Säugetieren, die einen Winterschlaf halten. Die meisten Fledermausarten beziehen geschützte Höhlen, alte Stollen und andere unterirdische Verstecke zur Überwinterung, einige Arten allerdings auch ausgefaulte Baumhöhlen.

Mitte März bis Anfang April erwachen die Fledermäuse langsam aus ihrer Lethargie und machen sich auf den Weg in ihre angestammten Sommerlebensräume. Dabei legen sie Strecken zurück, die je nach Art bis zu 1.500 Kilometer weit reichen können.

In ihren Sommerquartieren angekommen, finden sich die Weibchen zu Gesellschaften zusammen, den sogenannten Wochenstuben, in denen sie ihre Jungen zur Welt bringen. Die Wochenstuben und Männchenquartiere befinden sich, je nach Fledermausart, in Dachstühlen von Gebäuden, an der Außenfassade in kleinen Mauerritzen, in Viehställen oder aber in Baumhöhlen.

Während des Zugs in die Winterquartiere, der im Herbst stattfindet, paaren sich die geschlechtsreifen Tiere bereits wieder. Während dieser Zeit werden sogenannte Balzquartiere genutzt. (Quelle: <http://www.fledermausschutz.de>).

Die im Raum vorkommenden Fledermausarten haben die folgenden Habitatansprüche bezüglich ihrer Quartiere:

Tabelle 2: Quartiernutzung der Fledermausarten

Deutscher Name	Wochenstuben	Sommerquartiere	Winterquartiere	Anmerkungen
Abendsegler	Baumquartiere (<i>Baumhöhlen</i>) Fledermauskästen	wie links	Baumquartiere (<i>Baumhöhlen</i>) Spaltenverstecke an Gebäuden Felsen, Brücken	Wochenstuben in NRW selten (derzeit 6 bekannte Kolonien im Rheinland)
Breitflügelfledermaus	Spaltenverstecke an Gebäuden (<i>Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen etc.</i>)	wie links, einzelne Männchen auch Baumhöhlen, Nistkästen, Holzstapel	Spaltenverstecke an Gebäuden unterirdische Quartiere (<i>Felsspalten, Höhlen, Stollen</i>)	ausgesprochen quartiertreue Art
Kleinabendsegler	Baumquartiere (<i>Baumhöhlen</i>) Bei fehlenden Baumquartieren auch in Gebäuden (Dachräume)	wie links	wie links	Tiere aus NRW überwintern in Südwesteuropa
Mückenfledermaus	Spaltenverstecke an Gebäuden (<i>Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen etc.</i>) Baumquartiere (<i>Baumhöhlen</i>) Fledermauskästen	wie links	wie links	erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt
Rauhautfledermaus	Baumquartiere (<i>Baumhöhlen</i>) Fledermauskästen, selten auch Gebäudespalten in Waldnähe	wie links	wie links	in NRW derzeit nur eine Wochenstube bekannt (Kreis RE) Winterquartiere ebenfalls außerhalb von NRW

Deutscher Name	Wochenstuben	Sommerquartiere	Winterquartiere	Anmerkungen
Zwergfledermaus	Spaltenverstecke an Gebäuden (Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen etc.) Baumquartiere (Höhlen, Rindenspalten) Nistkästen	wie links	Spaltenverstecke an Gebäuden unterirdische Quartiere (Felsspalten, Höhlen, Stollen)	häufigste Art in NRW

- Gebäude oder unterirdische Quartiere wie Höhlen, Stollen oder Bunker sind innerhalb des beplanten Geltungsbereichs nicht vorhanden. Die im Umfeld angrenzenden Gebäude und Bauwerke werden nicht berührt. Eine Betroffenheit der ausschließlich solche Quartiere nutzenden Art (Breitflügelfledermaus) kann hier daher grundsätzlich ausgeschlossen werden.
 - Höhlenbäume sind innerhalb des Geltungsbereichs keine vorhanden. Die im Umfeld angrenzenden Bäume der Gärten und des Waldes, die Höhlen enthalten könnten, bleiben unberührt. Fledermausarten, die solche Höhlen außerhalb des geschlossenen Waldes und innerhalb des Siedlungsbereichs nutzen, können zudem als vergleichsweise störungsunempfindlich eingestuft werden, so dass auch durch die Veränderung des Umfelds hier keine relevanten Beeinträchtigungen prognostiziert werden. Eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird damit grundsätzlich ausgeschlossen.
- ⇒ Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind demnach im Hinblick auf die Fledermäuse auszuschließen, da keine möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen werden und keine Tiere der als im Raum vorkommend prognostizierten siedlungsgebundenen Arten gefährdet oder erheblich gestört werden.
- ⇒ **Eine weitere Betrachtung der Fledermäuse ist hier nicht erforderlich.**

4.2 Brutvögel

4.2.1 Gehölzbrütende Arten

In NRW planungsrelevante Horstbrüter

Habicht, Sperber, Mäusebussard, Saatkrähe, Waldohreule

Die oben genannten Brutvogelarten bauen bzw. besiedeln Horste in alten Bäumen. Diese sind meist in Altholzbeständen von Wäldern oder Feldgehölzen innerhalb halboffener Kulturlandschaften zu finden. Bisweilen werden auch alte, strukturreiche Grünanlagen oder Gärten genutzt.

- Alle oben genannten planungsrelevanten Brutvogelarten, die Baumhorste als Brutstätten nutzen, finden im innerörtlichen Geltungsbereich und in dessen direktem Umfeld keine geeigneten störungsarmen Bruthabitate. Horstbäume wurden bei den wiederholten Begehungen keine vorgefunden.

- Insbesondere Greifvögel nutzen weiträumige Flächen als Nahrungshabitate. Es ist jedoch auszuschließen, dass der strukturarme kleinräumige Geltungsbereich und dessen direkte Umgebung einen für solche Arten essenziellen Habitatbestandteil darstellen.
- ⇒ Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind demnach im Hinblick auf die Horstbrüter auszuschließen.
- ⇒ **Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist hier nicht erforderlich.**

In NRW planungsrelevante Höhlenbrüter

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star, Steinkauz,

Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star nutzen Baumhöhlen auch in Siedlungsbereichen mit größeren naturnahen Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen. Der Steinkauz besiedelt insbesondere alte Obstbaumbestände und Kopfbäume innerhalb von Grünländereien.

- Der Steinkauz ist eine Charakterart der bäuerlichen Kulturlandschaft. Er besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Höhlenangebot. Für die Jagd ist der Steinkauz auf eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot angewiesen. Er findet im innerörtlichen Geltungsbereich und in dessen direktem Umfeld keine geeigneten störungsarmen Bruthabitate und auch keine entsprechenden Nahrungshabitate. Eine mögliche Betroffenheit wird daher grundsätzlich ausgeschlossen.
- Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star können auch in kleineren Baumhöhlen brüten. Auch werden der Siedlungsbereich bzw. Siedlungsrandbereich nicht grundsätzlich gemieden. Höhlenbäume können in der nördlich an das Vorhaben angrenzenden Waldfläche vorhanden sein. Diese wird vom Vorhaben nicht beansprucht, so dass nutzbar Fortpflanzungsstätten, falls vorhanden, weiterhin bestehen bleiben. Die oben genannten Arten meiden den Siedlungsbereich nicht, besitzen eine geringe Fluchtdistanz (10-20 m) und sind laut Garniel & Mierwald (2010) wenig lärmempfindlich. Brutstätten werden mitunter auch in Gebäudenischen, Gärten oder Parkanlagen besiedelt. Relevante Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung sind daher hier nicht zu prognostizieren.
- ⇒ Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind demnach im Hinblick auf die Höhlenbrüter auszuschließen.
- ⇒ **Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist hier nicht erforderlich.**

In NRW planungsrelevante Gebüschbrüter und sonstige Gehölzbrüter

Bluthänfling, Kuckuck, Nachtigall, Turteltaube

Die Gebüschbrüter Nachtigall und Turteltaube nutzen vor allem strukturreiche (feuchte) Wälder und Feldgehölze innerhalb der freien Landschaft. Vorkommen innerhalb von Dörfern und Städten sind auch in geeigneten Kleingehölzen für beide genannten Arten eher untypisch. Die Wirtsvögel des Kuckucks (z. B. Teichrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle und Grasmücken) be-

nötigen u.a. Schilfbestände, Heckenstrukturen und Gebäude zur Anlage ihrer Nester. Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht.

- Kuckuck und Turteltaube meiden als lärm- und störungsempfindliche Arten (kritischer Schallpegel laut Garniel & Mierwald 2010: 58 dB(A)_{tags}, hohe Effektdistanzen von 300 bzw. 500 m) den Siedlungsraum, die Nachtigall sucht für ihre bodennahen Nester ebenfalls gefahrenfreiere und ungestörte Gehölze auf. Für den Bluthänfling sind geeignete Habitatstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden.
- ⇒ Eine Betroffenheit der anspruchsvollen und in NRW planungsrelevanten Gebüschbrüter kann, bis auf den Bluthänfling, ausgeschlossen werden.
- ⇒ **Eine weitere Betrachtung des Bluthänflings ist erforderlich.**

In NRW nicht planungsrelevante in Gebüsch und Gehölzen brütende Arten

Die ubiquitären Gebüsch- und Gehölzbrüter besiedeln die verschiedensten Gehölzbestände von Bäumen über Sträucher hin zu Ziergehölzen und -hecken, Totholzhaufen oder Nistkästen. Nischenbrütende Arten können gelegentlich auch an Gebäuden vorgefunden werden, wenn geeignete Plätze vorhanden sind. Die Arten sind i. d. R. wenig störungsanfällige Kulturfolger, die auch in Innenstädten und stark genutzten Siedlungsbereichen anzutreffen sind. Die folgenden Arten werden exemplarisch aufgeführt. Sie wurden von der ÖKON GmbH (2014) im Geltungsbereich des B-Plans Nr. E 33/1 nachgewiesen bzw. bei einer Brutvogelkartierung des Naturschutzzentrums Kreis Kleve (2013) festgestellt.

Amsel, Baumpieper, Buchfink, Elster, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen

- Für die Gilde der in NRW nicht als planungsrelevant definierten gehölzbrütenden europäischen Vogelarten kann die Betroffenheit von Brutplätzen nicht ausgeschlossen werden, da innerhalb des Geltungsbereichs nutzbare Gehölze bzw. Gebüsche vorhanden sind und diese entnommen werden müssen.
- ⇒ **Eine weitere Betrachtung der Gilde ist erforderlich.**

4.2.2 Gewässer und feuchtegeprägte Lebensräume bewohnende Vogelarten

In NRW planungsrelevante Arten

Eisvogel, Graureiher, Kormoran, Blaukehlchen

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren.

Graureiher und Kormoran sind Koloniebrüter, die ihre Nester in Bäumen anlegen. Nahezu alle Koloniestandorte des Kormorans liegen auf Inseln oder im Uferbereich von Gewässern, Graureiher brüten auch Gewässer ferner. Beide Arten weisen mit 200 m eine erhöhte Fluchtdistanz auf.

Das Blaukehlchen kommt in Nordrhein-Westfalen als seltener Brutvogel vor. Es besiedelt Gebiete mit hoch anstehendem Grundwasser und/oder Wasserflächen mit einem Wechsel von dichter Vegetation und offenen Bodenflächen in Flussauen und Mooren, sowie auch Klärteiche, Rieselfelder und gelegentlich Schilfgräben in der Agrarlandschaft.

- Alle oben genannten Brutvogelarten der Gewässer und feuchtegeprägten Lebensräume, finden im innerörtlichen Geltungsbereich und in dessen direktem Umfeld keine geeigneten störungsarmen Bruthabitate.

⇒ **Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist hier nicht erforderlich.**

In NRW nicht planungsrelevante Arten der Gewässer und Ufer

z. B. Rohrammer, Stockente, Sumpfrohrsänger, Wasseramsel

Ungefährdete und in NRW nicht planungsrelevante Arten der entsprechenden Gilde sind weniger spezialisiert und störungsanfällig. Einige Arten besiedeln regelmäßig Gewässer im Siedlungsraum. Rohrammer und Sumpfrohrsänger besiedeln Landröhrichte, Brennesselbestände und andere Hochstaudenfluren entlang von Fließgewässern, Gräben, Stillgewässern, Rieselfeldern etc. Die Wasseramsel gilt als typischer Vogel rasch fließender Bäche und Flussabschnitte der Bergregionen.

- Im Geltungsbereich und in den angrenzenden Flächen sind weder geeignete Fließ- noch Stillgewässer für die oben genannten Arten vorhanden.
- Eine mögliche Betroffenheit für die in NRW nicht planungsrelevanten Arten der Gewässer und Ufer kann hier grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇒ **Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist hier nicht erforderlich.**

4.2.3 Bodenbrütende Arten der Feldflur

In NRW planungsrelevante Arten

Feldschwirl, Rebhuhn, Schwarzkehlchen

Die bodenbrütenden Arten Feldschwirl, Rebhuhn und Schwarzkehlchen besiedeln offene bzw. halboffene Flächen innerhalb der Kulturlandschaft. Die Bandbreite reicht dabei von Brachen, Heiden, großen Waldlichtungen und strukturreichen Feuchtgrünländern bis hin zu Ackerflächen, kurzrasigen Vegetationsstrukturen und Verlandungszonen von Gewässern.

- Die innerhalb des Geltungsbereichs vorhandene Brachfläche stellt aufgrund ihrer innerörtlichen Lage und der damit verbundenen intensiven anthropogenen Störung sowie ihrer geringen Größe und der durch die Bodenmieten verursachten Unübersichtlichkeit kein geeignetes Habitat für die genannten Arten zur Verfügung.
- Eine mögliche Betroffenheit für in NRW planungsrelevante Bodenbrüter der Feldflur kann hier grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇒ **Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist hier nicht erforderlich.**

In NRW nicht planungsrelevante bodenbrütende Arten der Feldflur

z. B. Wiesenschafstelze

Ungefährdete und in NRW nicht planungsrelevante Arten der entsprechenden Gilde sind weniger spezialisiert und störungsanfällig. Als Bodenbrüter der ebenen und offenen Landschaften meiden sie jedoch ebenso wie die planungsrelevanten Arten Bereiche, in denen die Störungs- und Prädationsgefahr hoch ist, wie z. B. Waldränder oder Siedlungsbereiche.

- Die innerhalb des Geltungsbereichs vorhandene Fläche stellt aufgrund ihrer innerörtlichen Lage und der damit verbundenen intensiven anthropogenen Störung sowie ihrer geringen Größe kein geeignetes Habitat für die Arten zur Verfügung.

⇒ **Eine weitere Betrachtung der Gilde ist nicht erforderlich.**

4.2.4 Gebäudebrüter

In NRW planungsrelevante Arten

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke, Wanderfalke, Weißstorch

Schleiereule, Mehlschwalbe (Koloniebrüter) und Rauchschwalbe nutzen Gebäude, in denen bzw. an deren Außenwände sie ihre Nester anlegen. Schleiereule und Rauchschwalbe sind an ländliche Gebäude (Viehställe, Dachböden alter Höfe etc.) gebunden, die Mehlschwalbe bevorzugt freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Der Turmfalke nutzt als Brutplatz Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Der Wanderfalke als ursprünglicher Felsbrüter nutzt hohe Gebäude wie Kirchen, Kühltürme und Schornsteine als „Kunstfelsen“. Weißstörche nutzen neben den für sie aufgestellten Nistplattformen auch Hausdächer, Türme, Bäume etc. als Neststandort.

- Gebäude sind innerhalb des betrachteten Geltungsbereichs nicht vorhanden.
- Nester der Mehlschwalbe konnten im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs an den direkt benachbarten Gebäuden nicht vorgefunden werden, ebenfalls ließen sich keine Hinweise auf Weißstorchester finden.
- Der Turmfalke benötigt störungsarmen Nistmöglichkeiten und zur Mäusejagd geeignete freie Flächen, diese Habitatausstattung ist im strukturarmen kleinräumigen Geltungsbereich und dessen direkter Umgebung kaum bzw. nicht zu finden.
- Betroffenheiten von Brutstätten sind daher grundsätzlich auszuschließen.

⇒ **Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist hier nicht erforderlich.**

In NRW nicht planungsrelevante Gebäudebrüter

z.B. Dohle, Haussperling, Mauersegler

Die hier betrachteten Arten sind Kulturfolger, die auch innerhalb von Städten häufig vorkommen. Die Nester können in Nischen an nahezu allen Gebäuden sein (insbesondere Haussperling).

- Gebäude sind innerhalb des betrachteten Geltungsbereichs nicht vorhanden.
- Betroffenheiten von Brutstätten sind daher grundsätzlich auszuschließen.

⇒ **Eine weitere Betrachtung der Gilde ist nicht erforderlich.**

4.2.5 Rastvögel

In NRW planungsrelevante Art

Seeadler

Für die Nahrungssuche bevorzugt der Seeadler gewässerreiche Auenlandschaften und größere Stillgewässer. Die Nahrung besteht aus Fischen, die von den Adlern an der Wasseroberfläche erbeutet werden, aber auch aus mittelgroßen Säugetieren, Vögeln oder Aas. Schlafplätze befinden sich meist in der Nähe der Jagdgebiete. Der Seeadler meidet als störungsempfindliche Art den Siedlungsraum.

- Der Seeadler findet im innerörtlichen Geltungsbereich und in dessen direktem Umfeld keine geeigneten Nahrungshabitate oder Ruhestätten.
- Eine Betroffenheit ist daher grundsätzlich auszuschließen.

⇒ **Eine weitere Betrachtung der genannten Art ist hier nicht erforderlich.**

4.3 Amphibien

Der Kammolch besiedelt Stillgewässer mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation, die nur gering beschattet und fischfrei sein sollten. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiler aufgesucht.

- Geeignete Fortpflanzungs- und Landhabitate sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.
- Eine Betroffenheit der hier betrachteten Art kann ausgeschlossen werden.
- Auch für ubiquitäre Amphibienarten stellt der Geltungsbereich kein geeignetes Habitat dar.

⇒ **Eine weitere Betrachtung der Amphibien ist hier nicht erforderlich.**

4.4 Reptilien

Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme.

- Geeignete Habitate sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.
- Eine Betroffenheit der hier betrachteten Art kann ausgeschlossen werden.
- Weitere Reptilienarten sind für den Geltungsbereich nicht gemeldet, auch konnten bei den in 2014 erfolgten Kartierungen durch die ÖKON GmbH keine Reptilien nachgewiesen werden. Eine zwischenzeitliche Einwanderung aus umliegenden Gebieten ist unwahrscheinlich.

⇒ **Eine weitere Betrachtung der Reptilien ist hier nicht erforderlich.**

5 PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Nach Auswertung der vorhandenen Daten zu den planungsrelevanten Arten können der Geltungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung folgende relevante Funktionen aufweisen, für die Auswirkungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind:

In NRW planungsrelevante Gebüschbrüter und sonstige Gehölzbrüter

- Lebensraum/Bruthabitat der Art Bluthänfling in vorhandenen Bäumen, Sträuchern und Gebüsch

Sonstige europäische Vogelarten ("Allerweltsarten"):

- Lebensraum/Bruthabitat der Gebüsch- und Gehölzbrüter in vorhandenen Bäumen, Sträuchern und Gebüsch

Hierfür ist im Folgenden festzustellen, ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

5.1 Art-für-Art-Prüfungen

Die ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung wird für jene nach der Abschichtung verbleibenden Arten der Anhänge IV und II der FFH-Richtlinie sowie für die in NRW planungsrelevanten europäischen Vogelarten durchgeführt, für die Auswirkungen der Darstellung der 101. Änderung des Flächennutzungsplans und der Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 nicht ausgeschlossen werden können (sog. relevante Arten).

Die Prüfung erfolgt für die in NRW planungsrelevanten Arten einzeln mittels der Prüfprotokolle laut VV-Artenschutz NRW (MKULNV 2016). Die Protokolle für die betreffenden Arten sind dem Textanhang beigelegt.

Es wird für jede in NRW planungsrelevante Art, deren Betroffenheit durch das Vorhaben prognostiziert wird, ein eigenes Prüfprotokoll erstellt. In diesem wird die Wahrscheinlichkeit einer Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Hinzuziehen geeigneter Vermeidungsmaßnahmen geprüft. Die Vermeidungsmaßnahmen sind in vollem Umfang in Kapitel 9 dargestellt. In den einzelnen Prüfprotokollen befindet sich lediglich eine verkürzte Zusammenfassung der für die Beurteilung herangezogenen Maßnahmen.

Für die in NRW nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände zusammenfassend im Rahmen einer Gildenprüfung beurteilt (siehe Kapitel 5.2).

Folgende einzeln zu prüfenden Arten wurden in Kapitel 4 ermittelt:

Brutvögel:

Bluthänfling

5.2 Gildenprüfung

Häufige europäische Vogelarten ohne Gefährdungsstatus ("Allerweltsarten")

Gehölz- und Gebüschbrütende Arten

Amsel, Buchfink, Elster, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen

§ 44 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Für die in den Gebüsch- und Gehölzen im Geltungsbereich nachgewiesenen oder nicht auszuschließenden Gebüsch- und Gehölzbrüter kann es zum Verlust von Nestern mit Eiern oder nicht mobilen Jungtieren kommen, falls Gehölzschnitte, -fällungen oder -rodungen innerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgen.

Es ist daher aus Gründen des Individuenschutzes während der Brutzeit erforderlich eine Schutzmaßnahme (Bauzeitenregelung für die Inanspruchnahme der entsprechenden Habitatstrukturen) vorzusehen (siehe Kapitel 6). Diese Maßnahme schützt alle vorkommenden allgemein verbreiteten Arten vor dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

§ 44 Absatz 1 Satz 2 (Störungsverbot) und Satz 3 (Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Verlust der ökologischen Funktion im Raum)

Eine populationsrelevante Störung oder auch der Verlust von essenziellen Habitaten (Verlust der ökologischen Funktion im Raum) kann für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.

⇒ **Für die allgemein häufigen gehölz- und gebüschbrütenden Arten tritt somit kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.**

6 DURCHZUFÜHRENDE VERMEIDUNGSMAßNAHME

Nach Durchführung der Gildenprüfung ubiquitärer Vogelarten ist die folgende Vermeidungsmaßnahme vorzusehen:

Individuenschutz für Brutvogelarten

Die Fällung von Bäumen, die Rodung von Sträuchern, die Entnahme sonstiger krautiger Bodenvegetation muss außerhalb der Brutzeit von ggf. dort brütenden ubiquitären Vogelarten erfolgen.
In der folgenden Tabelle sind einige ubiquitäre Arten exemplarisch dargestellt.
Der zusammenfassende Zeitraum, in dem Arbeiten im Bruthabitat der Vogelarten nicht stattfinden sollen, ist rot umrandet.

Tabelle 3: Hauptbrutzeiten der möglicherweise betroffenen ubiquitären Brutvögel

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Arten der Gehölze												
Amsel												
Buchfink												
Elster												
Kohlmeise												
Mönchsgrasmücke												
Rabenkrähe												
Ringeltaube												
Rotkehlchen												

Zeitraum für Gehölz- und Vegetationsarbeiten

Die Fällung von Bäumen, die Rodung von Sträuchern und die Entnahme sonstiger Bodenvegetation sollen unter Berücksichtigung der oben dargestellten Brutzeiten und der Vorgaben des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG **ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres** erfolgen.
Für den möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Gebüschbrüter Bluthänfling wird auf das Art-für-Art-Protokoll im Anhang verwiesen.

Als umfassende projektimmanente Schutzmaßnahme für alle Tierarten im Geltungsbereich wird zudem eine artenschutzkonforme Beleuchtung empfohlen.

7 FAZIT

Durch den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde geprüft, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die Umsetzung der Darstellung der 101. Änderung des Flächennutzungsplans und der Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 - Nahversorgung Kaserne - der Stadt Emmerich am Rhein anzunehmen ist und ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt

Dann wäre aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

Die Prüfung erfolgt anhand eigener Erfassungen und externen Daten als Worst-Case-Analyse.

Es werden die nachfolgend aufgezählten Daten ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten nach 2000 für die Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4103/3 „Emmerich“ (LANUV NRW, Internetabfrage September 2022)
- Sachdaten nahe gelegener Schutzgebiete, des Biotopkatasters und von Biotopverbundflächen (GEOportal.nrw, Internetabfrage September 2022)
 - Die Datenbögen und Objektbeschreibungen der im Umfeld von ca. 1 km ausgewiesenen Gebiete – Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Flächen im landesweiten Biotopkataster, Biotopverbundflächen – liefern keine bzw. stark veraltete Angaben in Bezug auf planungsrelevante Tier-/Pflanzenarten bzw. auch Allerweltsarten.
 - ⇒ Die Angaben werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.
- Fundortkataster des LANUV (Abfrage September 2022)
 - Im Umkreis von 1 km um den Geltungsbereich liegen keine Daten vor.
- Verbreitungsatlant des AK Amphibien und Reptilien NRW (2011)
- digitaler Atlas der Säugetiere NRWs (AG Säugetierkunde NRW 2021, Einsicht online im September 2022)
- Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 „Kaserne“ Stadt Emmerich. Stand 09.10.2014, einschl. Nachtrag I unter Berücksichtigung einer Brutvogelkartierung 2013 des Naturschutzzentrums des Kreises Kleve, Stand 16.12.2015, öKon GmbH Münster
 - Die Daten stammen aus dem Jahr 2013 bzw. 2014/ 2015 und sind damit aus faunistischer Sicht veraltet.
 - ⇒ Die Angaben werden im Folgenden lediglich als Hinweise berücksichtigt.
- Geländebegehungen mit Prüfung der Habitategnung sowie Horst- und Höhlenbaumsuche am 20.12.2021, 21.03.2022 und 01.06.2022.

Nach Auswertung der vorhandenen Daten und der eigenen Erfassungen wurde im Rahmen einer Worst Case-Analyse festgestellt, dass der Geltungsbereich folgende Habitatsignung für relevante Tierarten aufweist:

Bluthänfling:

- Lebensraum/Bruthabitat

Sonstige europäische Vogelarten ("Allerweltsarten"):

- Lebensraum/Bruthabitat der Gebüsch- und Gehölzbrüter in vorhandenen Bäumen, Sträuchern und Gebüsch

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände müssen Individuenschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Diese sind folgendermaßen zusammenzufassen:

Individuenschutz für den Bluthänfling und für die ubiquitären Brutvogelarten der Gehölze und Gebüsche

Die Fällung von Bäumen, die Rodung Sträuchern und die Entnahme sonstiger Bodenvegetation soll zusammenfassend ausschließlich im Zeitfenster **zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar** eines Jahres erfolgen.

Insgesamt werden durch die Planung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt**.

Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht notwendig.

8 LITERATUR

8.1 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010, zuletzt geändert am 18.08.2021

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992

Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016, zuletzt geändert am 01.02.2022

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 05. März 2021

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Rd. Erl. d. MKULNV des Landes NRW vom 06.06.2016

8.2 Allgemeine Literatur und Quellen

Bauer, H.-G., Bezzel, E. & W. Fiedler (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. - Winsen (Luhe), Leipzig.

Echolot (2009): Jahreszyklus und Lebensraumnutzung der heimischen Fledermausarten. - Poster zur Fachtagung "Fledermäuse in der Landschaftsplanung", unter www.buero-echolot.de

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin.

Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K., Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. - Charadrius 52: 1-66.

Hammer, M. & A. Zahn (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand April 2011.

KOF – Koordinationsstelle Ost für den Fledermausschutz (1993) (Hrsg.): Aktiver Fledermausschutz, Band III. – FEBEX Haffner & Stutz, Zürich.

LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. – Recklinghausen.

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2012. - Düsseldorf.

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Arbeitshinweise des MKULNV NRW, Düsseldorf.

ÖKON Gesellschaft für Landschaftsökologie, Gewässerbiologie und Umweltplanung mbH (2014): Artenschutzrechtliche Prüfung zum Moritz von Nassau-Kaserne, Konversion eines Kasernengeländes, Bebauungsplan Nr. E 33/1. Stand 09.10.2014. Münster

ÖKON Gesellschaft für Landschaftsökologie, Gewässerbiologie und Umweltplanung mbH (2015): Nachtrag I zur Artenschutzrechtlichen Prüfung „Moritz von Nassau-Kaserne“, Konversion eise Kasernengeländes, Bebauungsplan Nr. E 33/1, Stand 16.12.2015, Münster

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Stand: 30. September 2020 – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell

Windeln H.-J. (2005): Nachweis von Grauen Langohren (*Plecotus austriacus*) an der nordwestlichen Verbreitungsgrenze in Deutschland. *Nyctalus* (N.F.) 9: Seiten 593-595

Zahn, A. (2005): Fledermäuse - Bestandserfassung und Schutz.

8.3 Internetadressen

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf>

(LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2018): Vorkommen und Bestandsgrößen planungsrelevanter Arten in den Kreisen in NRW, Stand: 31.05.2018)

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

(LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2018): Steckbriefe und Beschreibungen der planungsrelevanten Arten in NRW sowie Messtischblattabfrage und Schutzgebietsrecherche aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW")

<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php> (Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens)

<https://www.geoportal.nrw> (zentrale Vermittlungsstelle zwischen Nutzern und Anbietern von Geodaten in NRW)

<http://www.herpetofauna-nrw.de/> (Herpetofauna NRW - Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW)

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>

(Fundortkataster in der Landschaftsinformationssammlung NRW, @LINFOS)

<http://saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php> (Landschaftsverband Westfalen-Lippe)

Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GbR

im September 2022

Anhang

Prüfprotokoll

- A.) Planangaben
- B.) Art-für-Art-Protokoll

A.) Planangaben

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 101. Änderung des Flächennutzungsplans Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. E 33/2 – Nahversorgung Kaserne -
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Emmerich am Rhein Antragstellung (Datum): September 2022
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Im Jahr 2008 hat die Bundeswehr die Moritz-von-Nassau-Kaserne am Standort Emmerich am Rhein aufgegeben. Mittels des Bebauungsplans Nr. E 33/1 „Kaserne“ (Inkrafttretensdatum 19.08.2016; ca. 34,3 ha) wurde der „Städtebauliche Rahmenplan 2014“ umgesetzt. Da sich das ursprünglich geplante Reitsportzentrum sowie Wohnen mit Pferd als nicht realisierungsfähig herausgestellt haben, wird der Bebauungsplan in diesen Bereichen geändert. Geplant ist nun die Entwicklung von Wohnen im Park im sogenannten Waldpark-Viertel (Miet- und Eigentumsobjekte in Form von Reihen-, Doppel- und Einfamilienhäusern). Dazu wird der Bebauungsplan Nr. E 33/1 derzeit geändert (3. Änderung). Der Bebauungsplan Nr. E 33/1 setzt derzeit für den geplanten Standort nördlich des Lebensmitteldiscountmarkts Gewerbegebiet GE1 mit einer Grundflächenzahl von 0,8, abweichender Bauweise (offene Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge), einer Firsthöhe von maximal 10,5 m über dem festgesetzten Bezugspunkt 15,7 m ü NN (Normalnull) und einer LEK [dB(A)/m²] tag: 58 und nacht: 43 fest. Dabei sind Einzelhandelsbetriebe und Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher und auf die Auswirkungen mit Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind durch Festsetzung ausgeschlossen. Entsprechend kann der geplante Vollversorger mit Drogeriemarkt auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. E 33/1 nicht genehmigt werden. Entsprechend ist das Planungsrecht für den geplanten Vollversorger mit Drogeriemarkt anzupassen. Dies soll durch die Aufstellung der 101. Änderung des Flächennutzungsplans und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 im Parallelverfahren erfolgen.
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: ☐ ja ☒ nein Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder des Risikomanagements)? Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

- Gebäude bewohnende Fledermäuse – im Geltungsbereich des Vorhabens sind keine Gebäude betroffen
- Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse – Höhlenbäume konnten im Geltungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen werden
- Planungsrelevante Brutvogelarten – bis auf den potenziell vorkommenden Bluthänfling, keine Nachweise vorhanden und keine nutzbaren Strukturen
- Planungsrelevante Rastvogelarten – keine relevanten Rastgebiete und -bestände vorhanden
- Reptilien – keine geeigneten Habitate im gesamten Umfeld und keine Hinweise auf Vorkommen
- Amphibien – keine geeigneten Gewässer im Geltungsbereich, keine weiteren nutzbaren Strukturen
- Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Krebse, Weichtiere, Pflanzen – keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten dieser Artengruppen im Raum

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung einer Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Art-für-Art-Protokoll

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)		Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
☒ europäische Vogelart ☐ Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie ☐ Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status Deutschland NRW (Brutvogel) NRW (Rast / Durchzug)		<table><tr><td>*</td></tr><tr><td>3</td></tr><tr><td>V</td></tr></table> Messtischblatt 41033	*	3	V
*						
3						
V						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ Brutbestand ☐ Rastbestand ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel - schlecht				
II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> Beim Bluthänfling handelt es sich um einen Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzonen der West- und Zentralpaläarkt. In Mitteleuropa ist er vor allem im Tiefland ein flächig verbreiteter, häufiger Brutvogel. Regional gibt es allerdings einen starken Rückgang. In milden Tieflandgebieten tritt er auch als Jahresvogel auf. Die Winterquartiere dieses Kurz- und Mittelstrecken-, im Westen Mitteleuropas auch Teilziehers, liegen in West- und Südeuropa. Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte <u>Neststandort</u> befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen. Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Hohe Bestände treten lokal an verschiedenen Stellen auf, die meisten Bluthänflinge kommen aber in einem breiten Streifen von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und das Wiehengebirge vor. Der Gesamtbestand wird auf 11.000 bis 20.000 Reviere geschätzt (2014). Der Bluthänfling ist besonders geschützt. <u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Der Bluthänfling wird in der Messtischblattabfrage (LANUV) für den Quadranten 4103/3 genannt. <u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u> • Individuenverluste durch Inanspruchnahme eines besetzten Nests während der Brutzeit, in dem sich Eier oder fluchtunfähige Jungtiere befinden. • Erhebliche Störung der Tiere im Nest während der Brutzeit durch Rodungs- bzw. Bauarbeiten • Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei der Entnahme von Gehölzen und Sträuchern						

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)																											
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Individuenschutz für Brutvögel der Gebüsche und Gehölze Zum Schutz der Brutvögel sollen Gehölzfällungen und -rodungen sowie die Entnahme krautiger Bodenvegetation grundsätzlich außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgen. Brutzeit des Bluthänflings:<table><tr><td></td><td>Jan</td><td>Feb</td><td>März</td><td>April</td><td>Mai</td><td>Juni</td><td>Juli</td><td>Aug</td><td>Sept</td><td>Okt</td><td>Nov</td><td>Dez</td></tr><tr><td>Bluthänfling</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> Auf der geplanten Eingriffsfläche sind Gehölzarbeiten (Fällung von Bäumen, Entnahme von Jungwuchs, Sträuchern und Brombeergebüsch) und die Entnahme der krautigen Bodenvegetation außerhalb der Hauptbrutzeiten, also in den Herbst-/Wintermonaten, zwischen 01. Oktober und 28. Februar eines Jahres, durchzuführen. Im besten Falle erfolgen die weitere Inanspruchnahme und die Bautätigkeit unmittelbar im Anschluss. So können sich zur Brutzeit eintreffende Vögel auf die dort bereits stattfindenden Arbeiten einstellen und sich Brutstätten weiter im geschützten Umfeld suchen. Die Brut wird damit nicht gestört und Verbotstatbestände werden nicht einschlägig.		Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Bluthänfling												
	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez															
Bluthänfling																											
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. 1. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.) Durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für die Gehölzfällungen, die Rodung von Sträuchern und die Entnahme sonstiger krautiger Bodenvegetation können Individuenverluste wirkungsvoll vermieden werden. ☐ ja ☒ nein 2. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? Durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für die Gehölzfällungen, die Rodung von Sträuchern und die Entnahme sonstiger krautiger Bodenvegetation können auch relevante Störungen von Brutvögeln während der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit wirkungsvoll vermieden werden. ☐ ja ☒ nein 3. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Aktuell liegt hier kein Brutnachweis vor, so dass die Entnahme oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht einschlägig ist. ☐ ja ☒ nein																										

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)		Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
II:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.	
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	